



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de  
www.bund-sachsen.de

Stadt Leipzig  
Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt  
Abteilung Verfahren der Bauleitplanung  
04092 Leipzig

Bearbeiter: Jette Fröhlich  
Lea Stanescu  
Melanie Lorenz

Chemnitz, 21. Juni 2021

Ihr Zeichen: Schreiben vom 17.05.2021

### Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz“, Beteiligung zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

**Das Vorhaben wird abgelehnt.**

Zur Begründung:

1) Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope

Durch das Vorhaben sind diverse gesetzlich geschützte Biotope betroffen, die im Zuge der Planung vollständig zerstört werden (oder bereits wurden). Jede einzelne Zerstörung erfüllt den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Eine Überwindung dieses Verbots ist gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG nur in Form einer Befreiung möglich, „wenn

1. *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses [...] notwendig ist oder*
2. *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Im gesamten Plankonzept finden sich allerdings keinerlei Ausführungen dazu, dass überhaupt ein möglicher Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope geprüft wurde; ferner ist nicht dargelegt, dass das Vorhaben nicht auch ohne die Zerstörung der Biotope zumindest in ähnlicher Form hätte umgesetzt werden können. Es ist im Übrigen zweifelhaft, dass eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG überhaupt zulässig wäre: Fraglich ist, worin ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zerstörung alter Höhlenbäume liegen sollte. Alte Stadtbäume insbesondere im Innenstadtraum haben einen hohen ökologischen Wert und sind in Zeiten des

Hausanschrift:  
BUND Sachsen  
Str. der Nationen  
122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967  
1162 7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967  
1162 7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz  
Registernummer:  
VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein  
anerkannter  
Naturschutzverband nach §  
32 Sächsisches  
Naturschutzgesetz.  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig.

Klimawandels und der immer dichteren Besiedelung der Innenstädte mit enormen Auswirkungen für das Mikroklima, die Lufthygiene und die Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich. Eine moderne und zukunftsorientierte Stadtplanung sollte es mittlerweile verstanden haben, die (noch) bestehende Stadtnatur in die Bauplanung mit einzubeziehen, statt sie weiter zu zerstören.

Darüber hinaus hätten bei frühzeitiger Berücksichtigung im Planungsverfahren wohl zumutbare Alternativen bestanden, die Bebauung um die bestehenden Gehölzstrukturen herum zu planen. Die gesetzliche Unterschutzstellung bestimmter Biotoptypen liefe ins Leere, wenn ohne besondere Rechtfertigung und ausführliche Begründung Befreiungen von den Verbotsnormen gewährt oder gesetzliche Vorgaben komplett umgangen würden.

**Wir sehen die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotop nicht als alternativlos oder dem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechend, sodass das Vorhaben insoweit den einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzes entgegensteht.**

## 2) Artenschutzverstöße

Mit der Zerstörung der Gehölzstruktur geht außerdem ein erheblicher Verlust von Lebens- und Brutstätten einer Vielzahl im Gebiet vorkommender Vogelarten einher. Geeignete Ausweichlebensräume für die betroffenen, teils streng geschützten Vogelarten sind in der näheren Umgebung hingegen nicht vorhanden, sodass es zu Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt. Durch das Vorhaben sehen wir die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt und die diesbezüglichen Ausführungen im Artenschutzbeitrag als un schlüssig und unzureichend. Schon dass der Artenschutzbeitrag von ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Planungsgebiets ausgeht, ist zweifelhaft. Es wurde hierbei verkannt, dass ein Großteil der innerstädtischen Frei- und Grünflächen in den letzten Jahren bebaut wurde und die meisten verbliebenen Grünflächen in der Umgebung intensiv gärtnerisch gepflegt werden, sodass sie als Alternativlebensraum ausscheiden. Durch die zunehmende Schrumpfung innerstädtischer Grünflächen und den starken Nutzungsdruck kann auch davon ausgegangen werden, dass noch vorhandene Potentiale bereits von anderen Individuen besiedelt sind.

Die lediglich pauschalen Aussagen des Artenschutzbeitrags zu den Ausweichlebensräumen können hingegen nicht als Beurteilungsgrundlage überzeugen. Hier wird ohne jegliche Prüfung der tatsächlich bestehenden Potentiale – fast schon willkürlich – für alle Vogelarten gleichermaßen auf die in der Umgebung des Planungsgebiets liegenden Grünflächen als Ausweichlebensräume verwiesen, unabhängig von dessen tatsächlicher und individueller Eignung.

Wir verweisen daher auf die umfangreichen, langjährigen Untersuchungen des NABU sowie die Ausführungen und Empfehlungen des Amtes für Umweltschutz in seiner Stellungnahme von 2019, worin die ausgewiesenen Ersatzflächen als unzureichend beurteilt wurden, um den Brutplatzbedarf der betroffenen Vogelarten zu sichern. **Wir fordern daher, dass dem dringenden Erfordernis, weitere Ausweichflächen mit geeigneten**

**Hecken- und Strauchbepflanzungen auszuweisen, nachgekommen wird. Die derzeitige Planung ist nicht mit dem Artenschutzrecht vereinbar.**

3) Nichtumsetzung von Vermeidungs- und vorangezogener Ausgleichsmaßnahmen

Durch die bereits erfolgten Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung wurde das Verbot nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt. Selbst der Artenschutzbeitrag sieht die Verbotsnorm als erfüllt, soweit die im Artenschutzbeitrag aufgelisteten Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht als rechtlich verbindliche Maßnahmen in die jeweilige Baugenehmigung eingestellt werden.

Im Januar 2021 erfolgten Gehölzrodungen ohne naturschutzfachliche Begleitung und ohne Kontrolle der Lebensstätten auf Quartiere. Weiterhin unterblieb im Vorfeld das Anbringen von Fledermauskästen und Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten sowie die Bepflanzung von Ausgleichsflächen für gebüschbrütende Vogelarten als Ersatzquartiere. Die vorgenannten Maßnahmen waren im Artenschutzbeitrag explizit aufgelistet, um eine Verletzung des § 44 BNatSchG überhaupt vermeiden zu können. **Mit der Nichtumsetzung der Vermeidungs- und vorangezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgte die Zerstörung der Lebensräume rechtswidrig. Es sind vor der weiteren Bauausführung zwingend die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen und durch naturschutzfachliche Begleitung sicherzustellen.**

4) Verschlechterung des Mikroklimas

Mit der Umsetzung der Bauplanung geht auch eine weitere Verschlechterung des innerstädtischen Mikroklimas einher. Das Planungsgebiet liegt im intensiven städtischen Überwärmungsbereich und wird als Siedlungsfläche mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung eingestuft, da es sich um einen klimatisch stark belasteten und verdichteten Siedlungsbereich handelt. Die teils bis zu 80-jährigen Bäume im Planungsgebiet erfüll(t)en wichtige regulierende Funktionen für das städtische Klima, welche durch Neupflanzungen erst nach einer erheblichen Zeitspanne gleichermaßen effektiv erreicht werden können. Durch die zusätzliche Versiegelung und hohe Bebauung des Areals wird es zu weiteren Verschlechterungen des Mikroklimas und der Lufthygiene kommen. Damit widerspricht das Vorhaben den Zielen der Regionalplanung. In Z 4.5.2 des Regionalplans Westsachsen 2008 heißt es:

*„Im Rahmen der Bauleitplanung sind die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Schaffung klimatisch wirksamer Freiräume sowie den Luftaustausch zu schaffen.“*

Um der starken bioklimatischen Belastungssituation durch das Bauvorhaben entgegenzuwirken, **fordern wir zusätzlich zu den angestrebten Maßnahmen verbindliche Festsetzungen zur Fassadenbegrünung im Bebauungsplan.** Lediglich helle Fassadenfarben können die zusätzlichen Betonmassen nicht hinreichend vor Aufwärmung und Überhitzung schützen. Stattdessen sind alternative Baumaterialien wie Holz und eine weitestgehende Fassadenbegrünung gefragt, um Klima und Lufthygiene zu verbessern.

#### 5) Verbindliche Festsetzungen zu Solardächern


Zusätzlich zur angestrebten Dachbegrünung **fordern wir verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan, um die Dächer mit Photovoltaikanlagen auszustatten.** Gerade in großen Städten bieten die Gebäudedächer ein großes Potential für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Energiewende ist ein wichtiger Treiber für die Erreichung unserer Klimaziele von einer Erderwärmung weit unter 2 Grad und die Klimaneutralität der Stadt Leipzig; gerade in diesem Sektor lassen sich große Mengen CO<sub>2</sub> einsparen. Für das Gelingen der Umstellung auf erneuerbare Energien spielen auch dezentrale Lösungen eine entscheidende Rolle – Solaranlagen auf Dächern bieten hierbei großes Potential und sind vorzugswürdig gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen. Eine zukunftsorientierte Stadt sollte gerade bei (öffentlichen) Neubauprojekten jede Chance nutzen, auch den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen. Damit wird ein entscheidender Schritt in Richtung klimaneutraler Stadt Leipzig getätigt

#### 6) Missachtung der Klimaschutzziele der Stadt Leipzig

Die Stadt Leipzig unterwandert mit der derzeitigen Ausführung des Bauprojekts entschieden die eigens gesteckten Arten- und Klimaschutzziele. Durch die Ausrufung des Klimanotstandes und der Bekenntnisse der Stadt zu „Kommune der biologischen Vielfalt“, „Baumstarke Stadt“ und „Leipzig wächst nachhaltig“ hat sich die Stadt freiwillig selbstverpflichtet, die innerstädtischen Freiräume und die Biodiversität zu erhalten und zu stärken, eine nachhaltige Stadtentwicklung umzusetzen und aktiv dem Klimawandel entgegenzuwirken. Das Projekt steht in vielerlei Aspekten im Widerspruch zu diesen Zielen. Intakte alte Laubbäume, gesetzlich geschützte Biotope und Lebensräume gesetzlich geschützter Tierarten werden ohne Alternativprüfung und unter Verstoß gegen einschlägiges Natur- und Artenschutzrecht noch vor Abschluss der Planung und Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen zahlreichen kritischen Stimmen zerstört. Eine Kooperation mit fachlich versierten Umwelt- und Naturschutzorganisationen wird gezielt umgangen. Statt auf nachhaltige Baustoffe wird weiterhin auf klimaschädlichen Beton gesetzt. Statt eines autofreien Quartiers im verkehrlich gut erschlossenen Innenstadtkern entstehen Tiefgaragen mit nur reduzierter Stellplatzzahl. Die selbstgesteckten Klima- und Artenschutzziele der Stadt, sowie vom Bund und der EU angestrebte Ziele werden durch dieses Bauvorhaben leider noch weit verfehlt.

Wir freuen uns über eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve  
*Landesgeschäftsführer*